

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-24 25

1/1976

Düsseldorf, den 17. Mai 1976

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Seite 3 | Benutzungsordnung für das Rechenzentrum
der Universität Düsseldorf
(Beschluß vom 26. Mai 1976 der Senatskommission für das Rechenzentrum
gem. II 3 c des Statuts für das Rechenzentrum) |
| Seite 8 | Satzung der Tierversuchsanlage
(Beschluß der Medizinischen Fakultät vom 5. Februar 1976) |
| Seite 12 | Semestertermine für das Sommersemester 1976 |

Rechenzentrum der Universität Düsseldorf

Benutzungsordnung

Die folgende Benutzungsordnung gilt für Benutzer, die die ADV-Anlagen (automatisierte Datenverarbeitung) des Rechenzentrums der Universität Düsseldorf in Anspruch nehmen.

I Inanspruchnahme des Hochschulrechenzentrums

Die Einrichtungen des Rechenzentrums stehen den Benutzern für die im folgenden genannten Aufgaben¹⁾ auf Antrag zur Verfügung. Diese Aufgaben unterliegen einer Rangstufung, die durch die Art der Aufgabe und der Finanzierung bestimmt wird. Neben der Rangstufe gibt die Kostengruppe die Höhe des Entgeltes für die Leistungen des Rechenzentrums an.

¹⁾ s. Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von Hochschulrechenzentren - Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 4.12.1974 -

		Rang- stufe	Kosten- gruppe
1.	Lehre		
	Die Aufgabe wird überwiegend finanziert aus		
1.1	Mitteln der Hochschulen des Gesamthochschulbereichs Düsseldorf	1	1
1.2	Mitteln der anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	2	2
1.3	Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen	3	3
1.4	sonstigen öffentlichen Mitteln	3	3
1.5	nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4	4
2.	Forschung		
	Die Aufgabe wird überwiegend finanziert aus		
2.1	Mitteln der Hochschulen des Gesamthochschulbereichs Düsseldorf		
	2.1.1 ADV-Bedarf unerheblich	1	1
	2.1.2 ADV-Bedarf erheblich	1	1
2.2	Mitteln der anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	2	2
2.3	Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen	3	3
2.4	Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk oder äquivalenter Forschungsförderungsinstitutionen und wird durchgeführt von Forschern		
	2.4.1 des Gesamthochschulbereichs Düsseldorf		
	2.4.1.1 ADV-Bedarf unerheblich	1	1
	2.4.1.2 ADV-Bedarf erheblich	2	1
	2.4.2 der anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	2	2
	2.4.3 der Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen	3	3

	Rang- stufe	Kosten- gruppe
2.5 Mitteln der Max-Planck-Institute oder anderer überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hoch- schulfreier Institute und For- schungseinrichtungen		
2.5.1 sofern das Hochschulrechen- zentrum für diese Institute mit errichtet oder zuständig ist und ihr ADV-Bedarf		
2.5.1.1 nicht erheblich ist	1	1
2.5.1.2 erheblich ist	2	1
2.5.2 in den übrigen Fällen	3	3
2.6 sonstigen öffentlichen Mitteln	3	3
2.7 nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4	4
3. Alle sonstigen auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhenden Aufgaben der Hochschulen des Gesamthochschulbereichs Düsseldorf sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde	1	1
4. Sonstige Arbeiten	5	4

Die Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n hat den Vorrang vor der Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n+1.

Systembedingte Änderungen der Arbeitsfolge zur besseren Auslastung der ADV-Anlagen sind zulässig.

Die Benutzung der ADV-Anlagen und -Geräte sowie der Arbeitsablauf im Rechenzentrum werden durch Betriebsordnung geregelt.

II. Nutzungsentgelte

1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Rechenzentrums werden folgende Entgelte erhoben.

1.1 Kostengruppe 1: Benutzer der Kostengruppe 1 rechnen kostenfrei.

1.2 Kostengruppe 2: Benutzer der Kostengruppe 2 tragen die Betriebskosten

Die Betriebskosten beinhalten:

- Wartungs- und Reparaturkosten
- Materialkosten
- Energiekosten
- Klimatisierungskosten
- Kosten des Betriebspersonals
- sonstige laufende Kosten für den Betrieb eines Rechenzentrums

1.3 Kostengruppe 3: Die Benutzer der Kostengruppe 3 tragen die Selbstkosten des Landes.

Die Selbstkosten des Landes beinhalten:

- Amortisation der Investitionskosten für ADV-Anlagen und -Geräte, wobei ein Abschreibungssatz von $16 \frac{2}{3} \%$ p.a. anzulegen ist bzw. den Mietpreis, ausschließlich der Wartungskosten, bis zur Höhe der Investitionen bzw. Mieten, die vom Land finanziert werden.
- Amortisation der Investitionskosten für Gebäude, wobei zwischen klimatisierten und nichtklimatisierten Räumen unterschieden wird.

- Personalkosten -ohne Betriebspersonal- einschließlich eines Versorgungszuschlages von 20 % bei Beamten.

- Betriebskosten

1.4 Kostengruppe 4:

Benutzer der Kostengruppe 4 haben für die in Anspruch genommenen Leistungen Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren entsprechen den Marktpreisen und sind so bemessen, daß die Interessen gewerblicher Recheninstitute nicht unbillig beeinträchtigt werden. In der Höhe betragen sie mindestens die Selbstkosten des Landes.

2. Die Nutzungsentgelte werden entsprechend Pkt. 1 unter Berücksichtigung der ADV-Ausstattung des Rechenzentrums berechnet und durch Aushang bekannt gegeben.
3. Besondere Kosten, die bei der Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.

III. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.1.1976 in Kraft.¹⁾



(Prof. Dr. R. Rauter)

Rektor der Universität Düsseldorf

¹⁾ Die Benutzungsordnung vom 9.1.1974 ist damit aufgehoben.

Satzung der Tierversuchsanlage

§ 1 Allgemeines

Die Tierversuchsanlage ist eine zentrale Einrichtung der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf. Sie besteht aus

- a) dem Zentralen Tierhaus
- b) dem Tierhaus in der Institutsgruppe II
- c) dem Tierhaus im Gelände der Universitätskliniken

§ 2 Aufgaben

Die Tierversuchsanlage hat folgende Aufgaben:

1. Betrieb der zur Tierversuchsanlage gehörenden Einrichtungen.
2. Bereitstellung von Raum sowie Personal und technischen Hilfsmitteln für Tierversuche.
3. Bedarfsanmeldung für die Beschaffung von Versuchstieren.
4. Die Zucht von Versuchstieren.
5. Quarantänisierung, sachgemäße Unterbringung, Haltung und gesundheitliche Überwachung der Versuchstiere.
6. Tierkörperbeseitigung und Beseitigung von Abfällen.
7. Vorbereitung von Versuchstieren für Experimente im Einvernehmen mit dem Experimentator.

Die Anlage dient auch zur Deckung entsprechenden Bedarfs einzelner Institute der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 3 Kommission für die Tierversuchsanlage

1. Die Kommission wird von der Medizinischen Fakultät gewählt, sie steht unter der Leitung des Dekans und hat weitere fünf Hochschul-lehrer und einen Wissenschaftlichen Assisten-ten als Mitglieder. Die Amtsdauer der Kommissions-mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Kommission gehört der Leiter der Tierversuchsanlage mit beraten-der Stimme an. Der Verwaltungsdirektor der Medizinischen Einrich-tungen wird zu den Sitzungen ein-geladen.
3. Die Kommission ist zuständig für:
 - a) Vorbereitung von Satzungsände-rungen und die Verabschiedung einer Benutzungsordnung.
 - b) Beratung der Haushaltsanforde-rungen der Tierversuchsanlage und Beschlüsse über die Grund-sätze der Verwendung der be-willigten Mittel. Die gesetzlichen Rechte des Beauftragten für den Haushalt bleiben unberührt.
 - c) Die Vergabe von Räumen sowie die Bereitstellung von Tieren und Geräten an die Nutzer soweit sie die Entscheidung an sich zieht oder der Leiter die beantragt.
 - d) Richtlinien für den Umfang der Tierzucht.
 - e) Schlichtung von Meinungsverschieden-heiten zwischen dem Leiter der Tierversuchsanlage und den Nutzern.
 - f) Ausschluß von Nutzern

§ 4 Der Leiter der Tierversuchsanlage

1. Der Leiter ist zuständig für die Durchführung der Aufgaben nach § 2, soweit nicht die Kommission zuständig ist.
2. Der Leiter ist weisungsberechtigter Vorgesetzter des Personals der Tierversuchsanlage. Er macht die Vorschläge für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des Personals.
3. Der Leiter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Tierschutzgesetzes und der seuchenhygienischen Bestimmungen sowie der Satzung der Tierversuchsanlage.

Er kann im Rahmen dieser Aufgabe den Nutzern Anordnungen erteilen.

4. Der Leiter berichtet der Kommission regelmäßig über wesentliche Vorkommnisse und Entwicklungen.
5. Der Leiter bereitet die Sitzungen der Kommission vor.
6. Der Leiter hat das Recht, in Angelegenheiten der Tierversuchsanlage in der Fakultät gehört zu werden.
7. Der Leiter bewirtschaftet den Sachetat der Tierversuchsanlage unter Beachtung der Beschlüsse entsprechend § 3, Punkt 3. b). Er stellt den Haushaltsantrag auf und berichtet der Kommission regelmäßig über Investitionen und Haushaltslage.
8. Dem Leiter sind eigene wissenschaftliche Arbeiten gestattet. Die Dienstleistungen nach § 2 und seine Aufgaben nach § 4 dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. § 3, Punkt 3. c) gilt entsprechend.

§ 5 Nutzung

Die Nutzung der Tierversuchsanlage wird in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den zuständigen Minister am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" in Kraft.

Genehmigt durch Erlaß des Ministers für
Wissenschaft und Forschung des Landes NW
vom 31.3.1976 (Az.: III B 2 7111/071 Nr. 2320/76)

Düsseldorf, den 17. 5. 1976




(Prof. Dr. Rauter)
Rektor der Universität

Termine für das Sommersemester 1976

Semesterbeginn:	1. April 1976
Semesterschluß:	30. September 1976
Beginn der Vorlesungen:	26. April 1976
Letzter Vorlesungstag:	23. Juli 1976
Die Vorlesungen fallen aus:	1. Mai 1976 (Maifeiertag) 27. Mai 1976 (Christi Himmelfahrt) 5. Juni bis 9. Juni 1976 (Pfingsten) 17. Juni (Tag der Deutschen Einheit)
Immatrikulationsfrist: (Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studentensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden)	25. Februar 1976 bis 2. April 1976
Rückmeldetermin für das Sommersemester 1976:	9. Januar bis 23. April 1976 16. Februar 1976 bis 23. April 1976 Schriftliche Anträge sind in der Zeit vom 9. Januar bis 23. April 1976 beim Studentensekretariat einzureichen.
Bewerbungsfrist für das Wintersemester 1976/77: für Fächer mit Zulassungs- beschränkungen – Ausschlußfrist –	15. Juli 1976
Rückmeldetermin für das Wintersemester 1976/77:	12. Juli bis 22. Oktober 1976

Düsseldorf, den 17. Mai 1976

Der Rektor:


(Prof. Dr. Rauter)